

# Allgemeiner EU-Rechtsrahmen zur Gleichbehandlung

Dr. Anna Śledzińska-Simon, Universität Wrocław

EU-ANTIDISKRIMINIERUNGSRECHT  
TAGUNG FÜR ANWÄLTE/-INNEN, RECHTSBERATER/-INNEN UND  
JURISTEN/-INNEN AUS ANDEREN BERUFEN – TRIER, 20.-21. APRIL 2015

## Aufgaben eines Rechtsanwalts in Menschenrechtsverfahren (mit Diskriminierungsbezug)

- zwischen unmittelbar verbindlichen, verbindlichen und nicht verbindlichen Rechtsquellen unterscheiden
- den jeweils höchsten Schutzstandard zugrunde legen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
  - EU-Recht (Vorrang und unmittelbare Geltung) und Rechtsprechung des EuGH
  - internationales Recht (Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarats) sowie Entscheidungen von Organen mit richterlichen oder quasi-richterlichen Aufgaben in Einzel- oder Sammelklagen
  - vergleichende Quellen (d. h. Entscheidungen nationaler Gerichte oder Behörden, u. a. von Gleichbehandlungsstellen)
- von Gerichten die Auslegung des nationalen Rechts in Übereinstimmung mit internationalem und EU-Recht verlangen
- von Gerichten und anderen nationalen Behörden die Umsetzung der Entscheidungen internationaler Gerichte verlangen (dabei sind Entscheidungen gegen andere Länder zu berücksichtigen)
- von Gerichten die Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen bezüglich der Gültigkeit und Auslegung des EU-Rechts an den EuGH verlangen
- künftig – von letztinstanzlichen Gerichten verlangen, sich mit Fragen zur Auslegung und Anwendung der Rechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention an den EGMR zu wenden (Protokoll Nr. 16 – Protokoll über den Dialog)
- die Sache nach Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vor internationalen Gerichten weiter betreiben (dabei ist das „Forum Shopping“ zu berücksichtigen)

# Pluralität von Menschenrechtsordnungen

- „Arbeitsteilung“ in internationalen Menschenrechtsvorschriften und -organisationen
- Fachgebiet Menschenrechte im internationalen Recht (Übereinkommen, Gerichte)
- Internationales Recht: Gültigkeit, Vorrang und Wirkung gemäß nationalen Vorschriften
- EU-Recht: Vorrang, unmittelbare Wirkung, Grundrechte als eines der Ziele
- Pluralität von Rechtsquellen und Gerichten (Unterschiede hinsichtlich Zuständigkeit, Auslegungsweisen)
- Potenzieller Konflikt zwischen Umfang und Art des Schutzes von Rechten in verschiedenen Menschenrechtsordnungen:
  - international: universal und regional
  - EU
  - national
- „Judicial Borrowing“ und der Dialog zwischen Gerichten

## Internationaler Rechtsschutz vor Diskriminierung

### VEREINTE NATIONEN

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) und Individualbeschwerde beim Menschenrechtsausschuss
- Übereinkommen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (1965) und Individualbeschwerde beim Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (1979) und Individualbeschwerde beim Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) und Individualbeschwerde von Kindern beim Ausschuss für die Rechte des Kindes (seit 2014)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) und Individualbeschwerde beim Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

### EUROPARAT

- Europäische Menschenrechtskonvention (1950)
- Protokolle zu der Konvention, darunter Protokoll Nr. 12 (2000), und Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
- Europäische Sozialcharta (1996) und Sammelbeschwerde beim Europäischen Ausschuss für soziale Rechte
- ...

# Die EU als Menschenrechtsordnung

## Artikel 6 EUV

1. *Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.*

*Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.*

*Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.*

2. *Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.*

3. *Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.*

# Der Umfang der Rechtsprechung zur Charta nimmt zu

- Es kommen keine neuen Zuständigkeiten hinzu.
- Verbindlich seit 2009 (Vertrag von Lissabon) als primäre Rechtsquelle für EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union
- Streitige Fragen:
- C-617/10 *Akerberg Fransson*

Der EuGH prüft Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union, wenn ein überzeugender Zusammenhang zwischen nationalen Rechtsvorschriften und EU-Recht besteht.

- *Der Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist, was das Handeln der Mitgliedstaaten betrifft, in Art. 51 Abs. 1 der Charta definiert. Danach gilt diese für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte finden in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen Anwendung, aber nicht außerhalb derselben.*
- *Der Gerichtshof kann somit eine nationale Rechtsvorschrift nicht im Hinblick auf die Charta beurteilen, wenn sie nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt. Sobald dagegen eine solche Vorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, hat der im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens angerufene Gerichtshof dem vorlegenden Gericht alle Auslegungshinweise zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Grundrechten beurteilen zu können, deren Wahrung er sichert.*
- C-399/11 *Melloni*

Der nationale Rechtsschutzstandard beeinträchtigt nicht den Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts:

- [Es hindert] die vollstreckende Justizbehörde daran (...), die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Strafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls von der Bedingung abhängig zu machen, dass die in Abwesenheit ausgesprochene Verurteilung im Ausstellungsmitgliedstaat überprüft werden kann.

# Die besondere Beziehung zwischen EU und EGMR

- EU: Vereinbarkeit mit der EMRK

## Art. 52 Abs. 3 GRC

*Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.*

- EGMR: Äquivalenzprüfung

*Bosphorus Hava Yollari Turizm Ve Ticaret Anonim Sirketi gegen Irland [2006]*

# Beitritt der EU zur EMRK

- d. h. es besteht ein Problem hinsichtlich der individuellen Klagebefugnis vor dem EuGH
- Einführung einer externen Kontrolle durch den EGMR über die Handlungen und Unterlassungen von EU-Institutionen (zusätzlich zu den MS bei der Durchführung des Unionsrechts)
- EuGH Gutachten 2/94 – fehlende Rechtsgrundlage
- Revidierter Entwurf einer Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 5. April 2013
- EuGH Gutachten 2/13 – Entwurf der Übereinkunft unvereinbar mit den Verträgen
  - Autonomie der EU: Rechtsschutzstandard kann den Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigen
  - Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens
  - Gutachtenantrag an den EGMR
  - Monopol in Bezug auf die Streitbeilegung
  - Das Mitbeschwerdegegner-Verfahren und das Problem der Aufteilung der Zuständigkeiten
  - Das Verfahren der Vorabfassung und das Problem des Vorrangs
  - Unzuständigkeit im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

# Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Unionsrecht

- anerkannt als Grundprinzip des Unionsrechts
- verankert im Primär- und Sekundärrecht
- ursprünglich: Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Nationalität (Diskriminierung aufgrund des Geschlechts als Mittel zur Minderung komparativer wirtschaftlicher Vorteile)
- seit 1999: anerkannt als Menschenrecht, mittelbar verknüpft mit dem Binnenmarkt
- unmittelbare Anwendbarkeit: das Diskriminierungsverbot als Grundprinzip des Unionsrechts  
*C-144/04 Werner Mangold [2005]*
- seit 2009: Artikel 20-27 der Charta sind bindendes Recht
- faktisch zahlreiche Grundsätze der Nichtdiskriminierung: Unterschiede im persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich sowie gerichtlicher Prüfungsmaßstab (genaue Überprüfung)

## Hierarchie der Schutzgründe im Antidiskriminierungsrecht der EU

	BESCHÄFTIGUNG	SOZIALE SICHERHEIT	GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN	BILDUNG
RASSE UND ETHNIZITÄT	2000/43/EG	2000/43/EG	2000/43/EG	2000/43/EG
GESCHLECHT	2006/54/EG	79/7/EWG	2004/113/EG	
RELIGION BEHINDERUNG ALTER SEXUELLE AUSRICHTUNG	2000/78/EG			

# EMRK

## Artikel 14

**Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten** ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

## Protokoll Nr. 12

**Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes** ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

- subsidiär, Mindestnorm
- Artikel 14 kommt nur in Verbindung mit anderen Rechten aus der EMRK zur Anwendung
- restriktives, formalistisches Konzept für den Umgang mit Diskriminierungsklagen (Gleichbehandlung) statt eines substanziellen Konzepts, mit dem gegen Benachteiligungen benachteiligter Gruppen angegangen wird
- fragwürdige Gründe: Nationalität, Rasse, Religion, Geschlecht, Unehelichkeit, sexuelle Ausrichtung
- unsensibel in Bezug auf gewisse Probleme im Zusammenhang mit intersektionaler Diskriminierung, beispielsweise Sterilisierung von Roma, islamisches Kopftuch usw.

# Herangehensweise von EU/EGMR an das Verbot der Diskriminierung

## EGMR

- Sowohl unmittelbare als auch mittelbare Diskriminierung können gerechtfertigt sein
  - Fragwürdige Kategorien – „sehr gewichtige Gründe“ für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung
  - Keine Verlagerung der Beweislast trotz veränderter Haltung in Bezug auf den Nachweis einer Diskriminierungsabsicht und die mittelbare Diskriminierung (Roma betreffende Rechtssachen)
  - Doktrin des Ermessensspielraums
  - Kein Raum für substanzielle Gleichstellung
- Siehe: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht  
<http://fra.europa.eu/en/publication/2011/handbook-european-non-discrimination-law>

# Geschlecht

EU:

Positive Maßnahmen und Förderung des Familienlebens:

- C-450/93 *Eckhard Kalanke*; C-409/95 *Hellmut Marschall*; C-158/97 *Georg Badeck und andere*; C-407/98 *Katarina Abrahamsson*; C-476/99 *H. Lommers*; C-319/03 *Serge Briheche*;
- C-104/09 *Roca Álvarez*; C- 5/12 *Betriu Montul*
- Richtlinie zu einer Geschlechterquote in Leitungsorganen von Unternehmen (Entwurf)

Schwangerschaft:

- C-506/06 *Mayr*
- C-167/12 *CD*
- C-363/12 *Z.*

Diskriminierung im Bereich Dienstleistungen:

- C-236/09 *Test Achats*

EGMR: Weiterentwicklung der Auslegung:

- *Hobbs, Richard, Walsh und Geen gegen UK* (2006) – Diskriminierung von Witwern in Bezug auf Steuerfreibeträge
- *Konstantin Markin gegen Russland* (2012) – Recht auf Vaterschaftsurlaub
- *Emel Boyraz gegen Türkei* (2014) – Nichtberücksichtigung einer Frau bei der Besetzung einer Stelle im öffentlichen Dienst im Sicherheitsbereich
- Aber: Doktrin des Ermessensspielraums – dem Staat wird in der Regel ein großer Ermessensspielraum in Bezug auf allgemeine, wirtschafts- oder sozialstrategische Maßnahmen zugestanden – *Stec gegen UK* (2006)

# Rasse und ethnische Herkunft

EU

- C-54/07 *Feryn*
- C-394/11 *Belov*
- C-83/14 *CHEZ*

EGMR

- Diskriminierung von Roma in Schulen: *D.H. und andere gegen Tschechische Republik* (2007); *Orsus gegen Kroatien* (2010); *Kiss gegen Ungarn* (2013); *Sampanis und andere gegen Griechenland* (2012) und *Lavida und andere gegen Griechenland* (2013)
- Strafrechtliche Verfahren gegen Roma: *Nachova und andere gegen Bulgarien* (2005); *Stoica gegen Rumänien* (2008); *Todorova gegen Bulgarien* (2010); *Koky und andere gegen Rumänien* (2012)
- Kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot:
  - Sterilisierung von Roma: *V.C. gegen Slowakei* (2011); *K.H. gegen Slowakei* (2009)
  - Illegale Siedlungen von Roma: *Yordanova und andere gegen Bulgarien* (2012); *Winterstein und andere gegen Frankreich* (2013)

# Sexuelle Ausrichtung

EU

- C-267/06 *Tadao Maruko*
- C-147/08 *Römer*
- C-81/12 *ACCEPT*
- C-267/12 *Frédéric Hay*

EGMR:

- *Vallianatos und andere gegen Griechenland* (2013) – gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften
- *X. und andere gegen Österreich* (2013) – Stiefelternadoption
- *Karner gegen Österreich* (2003); *Kozak gegen Polen* (2010) – Mietnachfolge
- *Bączkowski gegen Polen* (2007) – „Gay Pride“-Paraden

# Behinderung

EU:

- C-13/05 *Chacon Navas* – Definition des Begriffs „Behinderung“
- C-303/06 *Coleman* – Diskriminierung durch Assoziierung

\* Ratifizierung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2010)

- C-335/11 *Jette Ring* und C-337/11 *Lone Skouboe Werge* – Verpflichtung, Vorkehrungen für langfristige Beeinträchtigungen zu treffen
- C-312/11 *Kommission gegen Italien* – Umsetzung von EU-Richtlinien (angemessene Vorkehrungen)
- C-354/13 *Karsten Kaltoft* – Adipositas als Behinderung

EGMR:

- *Botta gegen Italien* [1998] – positive staatliche Verpflichtungen und Zugang zu einem Privatstrand
- *Zehnalova und Zehnal gegen Tschechische Republik* [2002] – Zugang zu öffentlichen Gebäuden
- *I.B. gegen Griechenland* [2013] – berufliche Diskriminierung aufgrund des HIV-Status als Verstoß gegen Artikel 8 EMRK



# Behinderung

- Weiterentwicklung von Standards – Wirksamkeit des Schutzes - im Rahmen der BRK
- Liliane Gröninger gegen Deutschland (Mitteilung Nr. 2/2010; 4.4.2014) - Mangelnde Förderung des Rechts auf Arbeit durch Nichtgewährung von Zuschüssen für die Eingliederung einer Person mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt
- *Es wurde festgestellt, dass „die Bandbreite der Maßnahmen, die im Falle des Sohns der Beschwerdeführerin angewendet wurde, begrenzt war, verglichen mit der umfangreichen Liste der vom Vertragsstaat beschriebenen zur Verfügung stehenden Maßnahmen. Der Ausschuss stellt fest, dass Artikel (...) des Übereinkommens die Rechte verankert, von geeigneten Maßnahmen zur Förderung von Arbeitsgelegenheiten zu profitieren, wie z. B. wirksamen Zugang zu allgemeinen Vermittlungsdienstleistungen zu haben, und Unterstützung bei der Suche und der Erlangung eines Arbeitsplatzes zu erhalten. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die von den zuständigen Behörden des Vertragsstaats ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung der Integration des Sohns der Beschwerdeführerin in den Arbeitsmarkt dem Standard der Verpflichtungen (...) nicht entsprechen.“*
- Szilvia Nyusti und Péter Takács (Mitteilung Nr. 1/2010, 16. April 2013) - Die Behörden des Vertragsstaats haben es unterlassen, die Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch ein privates Kreditinstitut zu beseitigen und zu gewährleisten, dass Menschen mit Sehbehinderungen, gleichberechtigt mit anderen Kunden, barrierefreien Zugang zu über Geldautomaten angebotenen Diensten haben.
- H.M. gegen Schweden (Mitteilung Nr. 3/2011, 19 April 2012) - Verweigerung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Hydrotherapiebeckens für die Rehabilitation einer körperbehinderten Person aufgrund der Nichtvereinbarkeit der betreffenden Erweiterung mit dem Stadtentwicklungsplan

•Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anna Śledzińska-Simon  
a.simon@prawo.uni.wroc.pl